

# Vollzugshinweise Düngeverordnung Nordrhein-Westfalen

## Vorbemerkungen

Die Düngeverordnung dient sowohl der Konkretisierung des § 3 Abs. 2 des Düngegesetzes, der die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis vorschreibt, als auch der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht. Hierzu enthält sie Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte und gewässerschonende Anwendung von Düngemitteln und gibt der landwirtschaftlichen Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Durchführung von Düngemaßnahmen.

Die Düngeverordnung gilt für ganz Deutschland. Vor dem Hintergrund der erheblichen regionalen Unterschiede enthält sie notwendigerweise allgemeine Bestimmungen und unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer weiteren fachlichen Konkretisierung auf regionaler Ebene bedürfen. Aufgabe der fachlich zuständigen Behörden ist es, den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben - den Adressaten der Düngeverordnung - die für eine korrekte Anwendung notwendige fachliche Unterstützung zu geben.

Die vorliegende Muster-Verwaltungsvorschrift hat das Ziel, den zuständigen Behörden der Länder bundesweit abgestimmte Leitlinien für den Vollzug der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts zu geben. Dabei wird mit den Erläuterungen und Definitionen der Ermessensspielraum vorgegeben, innerhalb dessen sich die fachlichen Beurteilungen und ggf. Anordnungen oder Zulassungen von Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in der Düngeverordnung bewegen.

Die Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder tragen zur korrekten Umsetzung und vollständigen Anwendung der Düngeverordnung und der Nitratrichtlinie in der Praxis bei und gewährleisten gleichzeitig einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in den Bundesländern.

Um die in der Düngeverordnung normierte gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln möglichst umfassend umzusetzen, ist in der fachlichen Beratung großer Wert auf die Erläuterung der Verordnung und den Vollzug zu legen. Auf der Basis von Merkblättern, Internetangeboten, Fortbildungsveranstaltungen und aktuellen Daten sowie durch den persönlichen Einsatz der Fachberaterinnen und -berater kann eine hohe Akzeptanz und Befolgung der Düngeverordnung erreicht werden.

Soweit in der Verordnung auf wissenschaftlich anerkannte Messmethoden bzw. Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, Bezug genommen wird, ist im Zweifelsfall die Bewertung der hierfür nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Fachinstitution einzuholen.

Die für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde kann nach § 13 Düngegesetz die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die Düngeverordnung notwendigen Anordnungen treffen, auch wenn die Verstöße keine Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Düngeverordnung darstellen.

**Anmerkung:** Gemäß § 13 kann die zuständige Behörde (Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - DLWK) zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen eine Rechtsverordnung, die wie die Düngeverordnung auf der Grundlage des Düngegesetzes erlassen wurde, die notwendigen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Einstellung von Düngungsmaßnahmen oder anordnen. Es könnten beispielsweise auch schlagspezifische Aufzeichnungen angeordnet werden. Das gilt sowohl bei Verstößen, die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 10 DüV darstellen als auch für Verstöße, die keine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 10 DüV darstellen.

Die beim Weidegang auf die Flächen gelangenden Ausscheidungen stellen kein Aufbringen im Sinne der Düngeverordnung dar.

**Anmerkung:** Diese Aussage hat vor allem Konsequenzen für die Frage, ob Bodenuntersuchungen erforderlich sind, s. Ausführungen zu § 3 (3) und für die Frage, ob Nährstoffvergleiche erforderlich sind, s. Ausführungen zu § 5 (4).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

#### Nr. 1 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen alle pflanzenbaulich genutzten Flächen, auch wenn für sie aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes die Düngung eingeschränkt ist. Alle diese Flächen werden bei der Berechnung nach § 4 Abs. 3 (Stickstoffobergrenze) berücksichtigt.

Hingegen zählen Flächen, die entweder nach der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung oder im Rahmen der obligatorischen Flächenstilllegung aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden **und** denen keine **Düngemittel etc.** zugeführt werden, nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sobald diese Flächen aber (wieder) **gedüngt (etc.)** werden, unterliegen sie den Bestimmungen der Düngeverordnung.

**Anmerkung:** Die Begriffe „Düngemittel etc.“ und „gedüngt (etc.)“ beziehen sich auf § 2 Nr. 1 der DüV und umfassen Zufuhr folgender Stoffe auf die Flächen: Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Für die Stilllegungsflächen ist somit nicht entscheidend, ob tatsächlich Düngemittel zugeführt werden, es genügt auch die Zufuhr von zum Beispiel Pflanzenhilfsmittel oder Bodenhilfsstoffen. Da der Einsatz solcher Stoffe im Einzelfall kaum zu kontrollieren ist, werden Stilllegungsflächen in NRW generell zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gezählt.  
Stilllegungsflächen und Vertragsnaturschutzflächen zählen sowohl bezüglich der N-Obergrenze als auch beim Nährstoffvergleich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

**Mehrere Nutzungen im Jahr** führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

**Anmerkung:** Klarstellung, dass sich durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder den Anbau mehrerer Kulturen pro Jahr (z.B. im Gemüsebau) die verfügbare landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht verändert.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 1 (Ausbringung auf geneigten Flächen) und § 4 Abs. 5 Nr. 1 (Sperrfristen).

#### **Bodenunabhängige Kulturverfahren:**

Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt, z.B.

- Topf auf Tisch/Rinnen,
- Topf auf undurchlässiger Folie,
- Containerstellflächen

Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Verfahren nach § 2 Nr. 1. Die Wasserzufuhr muss so gesteuert sein, dass eine Auswaschung zuverlässig verhindert wird.

**Anmerkung:** Zu den bodenunabhängigen Kulturverfahren gehören auch Kulturen, die über das eingesetzte Substrat bzw. anschließender Flüssigdüngung gedüngt werden, auch wenn sie auf durchlässiger Folie stehen, z. B. Topfkräuter.  
Bodenunabhängige Kulturverfahren gehören nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und unterliegen gem. § 1 Nr.1 somit nicht dem Geltungsbereich der Düngeverordnung, soweit es um die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln geht.

#### Nr. 4 Düngejahr

Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Landwirt. Es kann sowohl dem Kalenderjahr als auch dem Wirtschaftsjahr oder einem anderen 12-monatigen Zeitraum entsprechen. Die Düngung muss bei der Bilanzierung nicht zwingend in Bezug zur Ernte der gedüngten Kultur stehen, da die Definition in § 2 Nr. 4 eine flächen- und nicht kulturbezogene Betrachtung der Bewirtschaftung vorgibt.

Das einmal gewählte Düngejahr ist möglichst beizubehalten. Sollte dennoch ein Wechsel des gewählten Betrachtungszeitraums erfolgen, sind die Nährstoffvergleiche mindestens so lange sowohl für das bisherige als auch für das künftige Düngejahr zu erstellen, dass die mehrjährigen Nährstoffvergleiche nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 8 angefertigt werden können.

#### Nr. 9 Wesentliche Nährstoffmenge

Auch bei organischen Düngemitteln erfolgt die Ermittlung der wesentlichen Nährstoffmenge gemäß § 4 Abs. 1 vor der Aufbringung, d.h. die Anrechnung von Ausbringungsverlusten ist nicht zulässig.

#### Nr. 10 Wesentlicher Nährstoffgehalt

Aufgrund entsprechender Kennzeichnungen und Erfahrungswerte ist bei den meisten Düngemitteln das Vorhandensein wesentlicher Stickstoff- und Phosphatgehalte bekannt. Bei einigen Düngemitteln sollte infolge der relativ stark schwankenden Gehalte der wesentliche Nährstoffgehalt anhand einer **Analyse** bestimmt werden (Einzelfallprüfung erforderlich).

**Anmerkung:** Diese Ausführungen sind in Zusammenhang mit den Vorgaben zur Ermittlung der Nährstoffgehalte von organischen und organisch mineralischen Düngemitteln nach § 4 (1) zu sehen. Hierfür können grundsätzlich die Daten der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung (Warendeklaration) oder die Richtwerte der Landwirtschaftskammer (oder anderer offizieller Stellen) herangezogen werden. Für Stoffe, für die weder Warendeklarationen noch Richtwerte vorliegen, ist eine Analyse erforderlich. Bei Gärresten werden die Ergebnisse aus dem Modul „Gärrestberechnung“ in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ als Richtwert der Landwirtschaftskammer anerkannt.

#### Nr. 12 Gefrorener Boden

In Verbindung mit § 3 Abs. 5 darf eine Ausbringung dann nicht erfolgen, wenn der Boden **durchgängig** (d.h. die gesamte Fläche des Schlags)<sup>1</sup> **gefroren** ist **und** im Verlauf des Tages nicht **oberflächlich auftaut**. Ist eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, darf ausgebracht werden.

Für die Ahndung eines möglichen Verstoßes muss die **zuständige Behörde** den Nachweis führen, dass der Boden im Verlauf des Tages nicht aufgetaut ist. Den Betrieben ist zu empfehlen, durch entsprechende Wetterprognosen nachweisen zu können, dass der Boden im Verlauf des Tages oberflächlich auftaut (z.B. Wetterfax, Internetangebot DWD-Daten ([www.agrowetter.de](http://www.agrowetter.de))). Eine Pflicht zum Nachweis ist in der Verordnung jedoch nicht vorgesehen.

Daher obliegt es dem Betrieb, seine Entscheidung begründet zu treffen.

**Anmerkung:** In NRW wird diese Vorgabe wie folgt interpretiert: Der Boden gilt als gefroren, wenn der Frost an einer Stelle des Schlages tiefer als 10 cm tief in den Boden eingedrungen und der Boden im Verlaufe des Tages nicht oberflächlich auftaut. Wenn beide Kriterien erfüllt sind, ist die Ausbringung nicht zulässig. Ist nur eines der beiden Kriterien erfüllt, darf ausgebracht werden. Bei geringerer Frosteintrittstiefe ist das oberflächige Auftauen im Verlaufe des Tages demnach nicht Voraussetzung dafür, dass man den leichten Frost zum Düngen nutzen kann. Ist der Frost jedoch tiefer als 10 cm in den Boden eingedrungen, darf nur gedüngt werden, wenn der Boden tagsüber oberflächlich auftaut.

<sup>1</sup> Ist der Frost an einer Stelle tiefer als 10 cm eingedrungen, gilt diese Bedingung als erfüllt.

Den Landwirten wird dringend empfohlen, sich bei kritischen Witterungsbedingungen vorab im Internet unter [www.agrowetter.de](http://www.agrowetter.de) bezüglich der Frosteindringtiefe und der Auftautiefe zu informieren. Die jeweilige Prognose (gilt für den aktuellen Tag und den Folgetag) sollte ausgedruckt und aufbewahrt werden, um bei eventuellen Anzeigen dokumentieren zu können, dass eine Düngung unter den gegebenen Bedingungen zulässig war. Eine Verpflichtung dazu besteht zwar nicht, man ist dann aber auf der sicheren Seite. Wer der Ansicht ist, dass die Voraussagen des Wetterdienstes für seinen Standort nicht zutreffen, d. h. es werden Bedingungen vorausgesagt, die eine Düngung nicht zulassen, die tatsächlichen Verhältnisse sind aber ganz anders, ist nicht an die Prognose gebunden. Die Düngung erfolgt jedoch dann auf eigenes Risiko. Wenn nachgewiesen wird, dass die Düngung nicht zulässig gewesen wäre, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach Düngeverordnung und ein CC-Verstoß vor. Zuständige Behörde ist der DLWK, wobei die Sachverhaltsfeststellung vor Ort durch Mitarbeiter der Kreisstelle erfolgen muss.

### § 3 Grundsätze für die Anwendung

#### § 3 (1): Gleichgewicht von Nährstoffzufuhr und -bedarf

Für die Düngung während der Vegetationszeit einschließlich der Teilgaben ist die Verpflichtung durch eine einmalige Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngung abgedeckt. Es muss daher nicht für jede einzelne Düngemaßnahme eine Bodenuntersuchung vorgenommen bzw. für jede Teilgabe eine gesonderte Düngebedarfsermittlung gemacht werden.

#### § 3 (2) und (3): Düngebedarfsermittlung

Die **Düngebedarfsermittlung** ist entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung (§ 3 Abs. 2 und 3) für jede Bewirtschaftungseinheit vorzunehmen und die ermittelten Nährstoffmengen nach § 3 Abs. 3 sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 zu dokumentieren (sofern keine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht geltend gemacht werden kann).

Da zusätzlich Ergebnisse regionaler Feldversuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 herangezogen werden können, gilt die auf entsprechenden Versuchsergebnissen basierende und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle empfohlene Düngebedarfsermittlung als zulässige Methode.

**Anmerkung:** Gemäß §3 (2) sind bei der Ermittlung des Düngebedarfs hinsichtlich des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes die Werte nach Anlage 1 der DüV, hinsichtlich der N-Nachlieferung aus der Vorkultur die Werte nach Anlage 2 der DüV und für die Ausnutzung des N aus organischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3 der DüV heranzuziehen. Da zusätzlich Ergebnisse regionaler Feldversuche nach § 3 (2) herangezogen werden können, gilt die auf entsprechenden Versuchsergebnissen basierende Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen als zulässige Methode. Das gleiche gilt für die Düngeempfehlungen auf Grünland und die Anrechnung der N-Nachlieferung bei Grünlandumbruch (s. übernächster Absatz).

Die Düngebedarfsermittlung unterliegt nicht der Aufzeichnungspflicht (Ausnahme: Betriebe mit Ausnahmegenehmigung für 230 kg/ha N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft). Generell aufgezeichnet werden müssen die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, sofern keine Befreiung von der Bodenuntersuchungspflicht oder der Nährstoffvergleichspflicht vorliegt.

Der Einsatz von Pflanzenanalyseverfahren ersetzt nicht die Bestimmung des verfügbaren Stickstoffs im Boden.

Die Düngebedarfsermittlung für Grünland basiert auf dem standort- und nutzungsspezifischen Nährstoffbedarf, der je nach Artenzusammensetzung unterschiedlich zu betrachten ist. Bei Umbruch von Grünland mit nachfolgender Ackernutzung ist für die Düngebedarfsermittlung von einer voraussichtlichen N-Nachlieferung von 40 kg/ha im Folgejahr auszugehen. Eine standortspezifische Nachlieferung für die weiteren Folgejahre ist nach Maßgabe der Empfehlungen der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle zu berücksichtigen.

Bodenuntersuchungen sind für alle Betriebe vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen verpflichtend. Nur Betriebe, die keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind von der Aufzeichnung befreit (vergl. Anlage 1).

**Dauergrünlandflächen** im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

**Anmerkung:** D. h. für Dauergrünlandflächen einschließlich Flächen mit Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen werden keine  $N_{min}$ -Ergebnisse verlangt Aufzeichnungspflicht (Ausnahme: Betriebe mit Ausnahme genehmigung für 230 kg/ha N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft).

Von der Verpflichtung zur Untersuchung des P-Gehaltes von Böden sind diejenigen Flächen ausgenommen, auf die jährlich eine Nährstoffmenge < 30 kg Phosphat ( $P_2O_5$ ) **aufgebracht** wird. Werden im Betriebsdurchschnitt < 30kg  $P_2O_5$  aufgebracht, kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass keine P-Untersuchung notwendig ist. Werden durchschnittlich >30kg  $P_2O_5$  aufgebracht, kann eine einzelschlagbezogene Aufzeichnung **angeordnet** werden, wenn nicht für alle Flächen eine Bodenuntersuchung vorliegt.

**Anmerkung:** Die beim Weidegang auf die Flächen gelangenden P-Ausscheidungen stellen kein Aufbringen im Sinne der Düngeverordnung dar (s. Anmerkung auf Seite 1). Bei der Frage, ob im Betriebsdurchschnitt < 30kg  $P_2O_5$  je ha und Jahr aufgebracht werden, werden die auf der Weide anfallenden P-Mengen entsprechend dem Weideanteil abgezogen. Das gilt analog für die Verpflichtung zur Untersuchung des N-Gehaltes auf Flächen < 50 kg N je ha und Jahr. Zuständig für entsprechende Anordnungen ist der DLWK (s. Anmerkung auf Seite 1).

### § 3 (5): Aufbringverbote auf bestimmten Böden

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

Hinsichtlich des gefrorenen Bodens wird auf die Ausführungen unter § 2 Nr. 12 verwiesen.

Die zu düngende Fläche oder Teilfläche darf nicht höher als 5 cm mit **Schnee** bedeckt sein.

**Anmerkung:** „Durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt“ in § 3(5) darf also nicht so interpretiert werden, dass eine Düngung zulässig ist, sobald ein kleiner Teil der Fläche weniger als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Es kommt vielmehr auf die Schneehöhe auf der zu düngenden Fläche oder Teilfläche an, die 5 cm nicht überschreiten darf.

### § 3 (6): Vermeidung des direkten Eintrags in Gewässer

Folgende Geräte entsprechen den Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6, die eine Reduzierung des geforderten Mindestabstandes auf 1m ermöglichen:

	<b>Düngetechniken mit genauer Platzierung</b>
Mineraldüngerstreuer	- Kastenstreuer - Reihenstreuer - Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Pendelrohrstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung*
Flüssigdüngertechnik	- Pflanzenschutzspritze - Schleppschlauch - Injektionstechnik
Güllewagen	- Schleppschlauch - Schleppschuh - Injektionstechnik - Schlitztechnik
Miststreuer	- liegende Walzen - stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung*

\*) Grenzstreueinrichtungen

bei Pendelrohrstreuern

= Grenzstreubock, Grenzstreurohr, Randstreuplatte

bei Scheibenstreuern

= Streuschirm, Leitbleche, Streufächer, Randstreuscheiben, einseitiges Verändern der Streuscheibendrehzahl

Durch Verändern der Drehzahl beider Scheiben bei Scheibenstreuern wird eine Veränderung der gesamten Streubreite erreicht. Die Maßnahme ist nicht mit einer Grenzstreueinrichtung gleichzusetzen.

bei Miststreuern

= Leitblech

Allein der direkte Eintrag von Düngemitteln in Folge des nicht eingehaltenen Mindestabstands stellt einen Verstoß dar.

**Anmerkung:** Ein Verstoß liegt vor, wenn die Düngemittel in das Gewässer, das unabhängig vom Wasserstand an der Böschungsoberkante beginnt, eingetragen werden. Der Eintrag von Düngemitteln in den 3- bzw. 1-m-Abstand stellt keinen Verstoß dar.

### § 3 (7): Aufbringung auf geneigten Flächen

Die Einschätzung der Zustände "entwickelte Untersaat" und "hinreichende Bestandsentwicklung" ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).

Als direktes Einbringen in den Boden gelten:

- Injektionstechniken (incl. Unterfußdüngung)
- Techniken, bei denen Ausbringung und Einarbeiten im selben Arbeitsgang erfolgen (Gerätekombinationen, z.B. Güllegrubber)

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber drei Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

**Anmerkung:** Für die Begriffe "entwickelte Untersaat" und "hinreichende Bestandsentwicklung" wird keine Definition geliefert. Um Problemen vorzubeugen, sollte den Landwirten auf den betroffenen stark geneigten Ackerflächen der Anbau im Mulch- oder Direktsaatverfahren empfohlen werden.

**§ 3 (8): Definition Gewässer nach Landeswassergesetzen**

Die landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

**Anmerkung:** Das Landeswassergesetz NRW wird zurzeit überarbeitet. Es bleibt also abzuwarten, wie die „Gewässer“ definiert werden.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln**

**§ 4 (2): „Unverzügliche Einarbeitung“ auf unbestelltem Ackerland**

Diese Regelung gilt, um die gasförmigen Ammoniakverluste so gering wie möglich zu halten. Unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern".

Zur Erfüllung dieser Anforderung kommen folgende Verfahren in Betracht:

- **Direkte Einarbeitung**  
Die Aufbringung erfolgt mittels Injektionstechnik oder einem Kombinationsgerät, das sowohl aufbringt als auch direkt einarbeitet.
- **Getrennte Aufbringung und Einarbeitung**  
Bei einer der Aufbringung folgenden Einarbeitung (paralleles oder absätziges Verfahren) muss die Einarbeitung schnellstmöglich, spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn der Aufbringung, abgeschlossen sein. Werden die betroffenen Düngemittel bei einer aus fachlicher Sicht ungünstigen - weil emissions- und damit verlustträchtigen - Witterung aufgebracht, sind kürzere Einarbeitungszeiten erforderlich.

Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Einarbeitung vorliegt, ist auch die der Aufbringung folgende Witterung zu berücksichtigen.

Bei beiden Verfahren ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einarbeitung in den Ackerboden kommt.

Das Einarbeitungsgebot gilt für

- Gülle,
- Jauche,
- flüssige Gärreste (TM-Gehalt bis zu 15 %)
- sonstige flüssige organische Düngemittel (TM-Gehalt bis zu 15 %) mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff,
- sonstige flüssige organisch-mineralische Düngemittel (TM-Gehalt bis zu 15 %) mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und
- Geflügelkot

**§ 4 (3): Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Die Einhaltung der Obergrenze wird anhand des abgelaufenen Düngejahrs (Nährstoffvergleich) kontrolliert.

Wenn Ausscheidungswerte an Leistungsklassen gebunden sind, gilt der Wert einer Klasse bis zum Erreichen der nächst höheren Klassengrenze.

Die Berechnung der anfallenden Stickstoffmenge erfolgt in der Regel anhand der Ausscheidungswerte in Anlage 5 und der Tierzahlen. Als Nachweis für abweichende Werte kommen insbesondere in Betracht:

- **Berechnung über den Harnstoffgehalt der Milch (niederländisches Verfahren)**  
Die ausgeschiedene Stickstoffmenge berechnet sich nach der Formel, nach der in den Niederlanden die Stickstoffausscheidungen von Milchkühen im Zuge der Ausnahmeregelung aus dem Harnstoffgehalt der Milch, dem Stickstoffgehalt der Milch und der Milchmenge berechnet werden, soweit diese Angaben betriebsspezifisch von der Molkerei oder anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden (siehe Anhang 3).

**Anmerkung:** Dieses Verfahren entspricht dem Verfahren, wie es im Modul „N-Ausscheidung Milchvieh“ in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ integriert ist.

- **Betriebsindividuelle Werte für Stickstoff- und Phosphatausscheidungen**  
Diese können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

**Anmerkung:** Zuständige Stelle ist die Landwirtschaftskammer. Die Berechnungen erfolgen nach dem Schema der Stallbilanz analog zur Vorgehensweise in den „Arbeiten der DLG/Band 199“.

Bei der Berechnung der aufgebrauchten Stickstoffmenge müssen abgegebene bzw. aufgenommene Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft berücksichtigt werden.

Bei Mischungen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft mit anderen Stoffen (Kofermentation) ist der aus der Tierhaltung stammende Wirtschaftsdünger anteilig zu berechnen.

Bei **ganzjähriger Weidehaltung** sind die Werte nach Anlage 6 Spalte 3 Zeile 6 bis 9 anzusetzen.

**Anmerkung:** Die „Werte nach Anlage 6 Spalte 3 Zeile 6 bis 9“ bedeuten, dass bei ganzjähriger Weidehaltung bezüglich der Anrechnung der Stall- und Lagerungsverluste eine Haltung auf Festmist unterstellt wird.

*In der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ wird das Verfahren „Festmist – viel Einstreu“ ausgewählt. Bei den anderen zur Auswahl stehenden Festmistverfahren wird bei den meisten Tierarten auch ein Jaucheanfall unterstellt, was dazu führt, dass im Ergebnis Nährstoffvergleich ein Lagerraumbedarf ausgewiesen wird, was natürlich bei ganzjähriger Weidehaltung nicht korrekt ist.*

#### § 4 (4): Ausnahmeregelung 230 kg/ha

Die Anträge auf Ausnahme sind bis zum 01. Februar zu stellen.

##### I. **Mit dem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat der Betrieb der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:**

1. Die schriftliche Verpflichtung des Betriebs, die nachfolgenden Auflagen einzuhalten.
2. Den Düngplan für den gesamten Betrieb gem. Art. 5 Nr. 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.12.2006 (ABl. L 382/1) (siehe **Anhang 2**), der im Wesentlichen den Anforderungen an die Düngebedarfsermittlung gem. § 3 Düngeverordnung und des Nährstoffvergleichs gem. § 5 Düngeverordnung entspricht. Feld im Sinne Art. 5 Nr. 3, Buchst. g) und h)) ist auch die Bewirtschaftungseinheit nach § 2 Nr. 3 Düngeverordnung.
3. Die zu erstellenden Nährstoffvergleiche für Stickstoff des Vorjahres bzw. der drei Vorjahre und Phosphat des Vorjahres bzw. der bis zu sechs Vorjahre.

##### II. Von der **zust. Behörde** ist zu prüfen:

1. Die betrieblichen Voraussetzungen betreffend die Viehhaltung (mindestens 3 Rinder-GV; mindestens 2/3 der gehaltenen Großvieheinheiten sind Rinder bzw. mindestens 2/3 des Stickstoffanfalls gem. § 4 Abs. 3 Düngeverordnung stammen aus der Rinderhaltung) und die Grünlandnutzung liegen vor
2. Die durch die beantragte Ausnahmegenehmigung geplante Zufuhr an verfügbarem Stickstoff darf den ermittelten Stickstoffbedarf der Ausnahmefläche nicht überschreiten und muss die Stickstoffnachlieferung des Bodens berücksichtigen (Kontrolle anhand des Düngeplans).
3. Der betriebliche Nährstoffüberschuss für Stickstoff und Phosphat hält die in § 6 Abs. 2 Düngeverordnung genannten Werte ein (Kontrolle anhand der Nährstoffvergleiche). Für das Antragsjahr 2006 gelten für Stickstoff 90 kg/ha (Wert des Vorjahrs bzw. im Durchschnitt der drei Vorjahre) und für Phosphat 20 kg/ha (Wert des Vorjahrs bzw. im Durchschnitt der bis zu sechs Vorjahre).

### III. In die Genehmigung sind folgende Verpflichtungen des Betriebs aufzunehmen:

1. Die beantragten Flächen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Düngeverordnung zu nutzen.
2. Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung spätestens nach sieben Tage im Düngeplan festzuhalten (gilt für den gesamten Betrieb).
3. Die gem. § 5 Düngeverordnung zu erstellenden Nährstoffvergleiche sind bis zum 31. März des auf das Antragsjahr folgenden Jahrs vorzulegen.
4. Die Kontrolle der aufgebrauchten Düngemenge, des Düngeplans und der Nährstoffvergleiche durch die zuständige Behörde zuzulassen.
5. Auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten gem. § 2 Nr. 2 und 3) mindestens alle vier Jahre Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (für Grünland Gesamtstickstoff  $N_{\text{total}}$  empfohlen) und Phosphat durchzuführen.
6. Auf den beantragten Flächen vor der Ansaat von Gras im Herbst keinen Düng auszubringen.
7. Auf den beantragten Flächen zur Düngausbringung ausschließlich Geräte und Verfahren gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Düngeverordnung einzusetzen.
8. Wechselgrünland nur im Frühjahr umzupflügen (gilt für den gesamten Betrieb).
9. Auf dem intensiv genutzten Grünland den Kleeanteil aus Durchwuchs unter 50 % zu halten.

**Anmerkung:** Zuständig ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis. Gemäß §4 Abs. 4 der DüV muss die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 25a bis 25d, 32c und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes einbeziehen. Daher ist das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Ende der **Antragsfrist** ist der **1. Februar** für das folgende Düngejahr.

Was ist bei **Erstanträgen** zu prüfen?

1. Es können nur Betriebe, die im gesamten Betrieb mindestens 3 Rinder-GV halten, einen Antrag stellen.
2. Weitere Voraussetzung ist laut Entscheidung der EU-Kommission (KOM) vom 22.12.2006, dass mindestens 2/3 der gehaltenen Großvieheinheiten Rinder sind. Grundsätzlich wird davon abweichend zugestanden, dass die Antragstellung auch dann möglich ist, wenn mindestens 2/3 des Stickstoffanfalls aus der Rinderhaltung stammen. Der Stickstoffanfall gem. § 4 Abs. 3 Düngeverordnung berechnet sich aus den N-Ausscheidungen der Tiere abzüglich der Stall- und Lagerungsverluste.
  - a. Bei Betrieben, die nur Rinder halten, ist diese Bedingung natürlich erfüllt.

- b. Sofern bereits Nährstoffvergleiche vorliegen, die mit der neuen Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ gerechnet wurden, ist der Prozentanteil des aus der Rinderhaltung stammenden Stickstoffes automatisch abgeprüft worden, wenn die Option „Anteil N aus Rinderhaltung“ auf ja gestellt wurde. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn mindestens 66 % des anfallenden Stickstoffes aus der Rinderhaltung stammen.
3. Es können nur Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn der N-Überschuss im Nährstoffvergleich des Vorjahres für Stickstoff den in § 6 Abs. 2 Düngeverordnung genannten Wert nicht überschreitet. Wenn dieser Wert im Vorjahr überschritten wird, können bis zu zwei weitere Vorjahre einbezogen werden (gewogenes Mittel).
  4. Es können nur Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn der P-Überschuss im Nährstoffvergleich des Vorjahres für Phosphat den in § 6 Abs. 2 Düngeverordnung genannten Wert von 20 kg/ha  $P_2O_5$  nicht überschreitet. Wenn dieser Wert im Vorjahr überschritten wird, können bis zu 5 weitere Vorjahre einbezogen werden (gewogenes Mittel).

Die Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn der P-Gehalt der Böden im gewogenen Mittel über die Flächen des Betriebes 20 mg  $P_2O_5$  je 100 g Boden (CAL-Methode), 25 mg  $P_2O_5$  je 100 g Boden (DL-Methode) bzw. 3,6 mg P je 100 g Boden (EUF-Methode) nicht überschreitet.

5. Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden, wenn die Antragsflächen der Grünlandextensivierung (betriebszweigbezogen oder einzelflächenbezogen) oder dem Vertragsnaturschutz unterliegen.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes siehe beigefügtes Schreiben des Ref. 21

#### Weitere Vorgaben bzw. Hinweise

1. Bei der Antragstellung müssen die Antragsflächen eindeutig identifiziert werden (Luftbildkarten mit eingezeichneten Schlägen). Soweit aus dem Luftbild ersichtlich sein sollte, dass Grünlandflächen eindeutig die Anforderungen an die Nutzungsintensität (mindestens 4 Schnitte oder 3 Schnitte plus Beweidung) nicht erfüllen, kann für diese Flächen keine Genehmigung erteilt werden. Im Übrigen liegt die Verantwortung zur Einhaltung der geforderten Nutzungsintensität beim Antragsteller. Dieser sollte darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmegenehmigung bei Nichteinhaltung der Auflagen erlischt.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Düngeplan für N und P zu führen und Änderungen gegenüber der geplanten Düngung spätestens nach 7 Tagen zu dokumentieren. Soweit gesamtbetriebliche Düngepläne (z. B. Yara-Plan) vorliegen, müssen diese den Anforderungen der KOM genügen (ist i.d.R. der Fall). Auch Schlagkarteien, die eine Düngebedarfsermittlung beinhalten, werden anerkannt. Ein Ausdruck „Ergebnis Nährstoffbedarf“, berechnet mit „Nährstoffvergleich NRW“ ab Version 2.0 erfüllt die Anforderungen bezüglich Stickstoff und Phosphat. Falls überhaupt kein Düngeplan vorliegt, muss beigefügtes Formular ausgefüllt werden. Bezugsebene ist der Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit gem. § 2 Nr. 2 und 3 Düngeverordnung.
3. Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen mindestens alle vier Jahre Bodenuntersuchungen auf Stickstoff und Phosphat durchzuführen. Ob bei der N-Untersuchung  $N_{min}$  oder Gesamt-N gewählt wird, bleibt dem Antragsteller überlassen.

4. Die Anforderungen zum Düngeplan (s. Nr. 2) und den Bodenuntersuchungen (s. Nr. 3) gelten pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit.

Definition:

**Schlag:** eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;

**Bewirtschaftungseinheit:** mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

#### IV. Folgeantrag:

Für Folgeanträge kann ein vereinfachtes Antragsverfahren Anwendung finden, wenn der Antrag stellende Betrieb

1. erklärt, dass sich die Art der Bewirtschaftung gegenüber dem Antrag des Vorjahrs nicht wesentlich verändert hat,
2. sich verpflichtet, alle mit der Genehmigung des Erstantrags verbundenen Auflagen einzuhalten, insbesondere den Düngeplan gem. I. 2 weiterzuführen und
3. einen **aktuellen Nährstoffvergleich** gem. III. 3 vorlegt.

**Anmerkung:** Der aktuelle Nährstoffvergleich entspricht dem Nährstoffvergleich für das abgelaufene Düngejahr.

#### § 4 (5) Sperrfrist

Die Verschiebung der Sperrfrist setzt eine einzelbetriebliche Antragstellung und Genehmigung voraus. Der Antrag muss den Antragsteller eindeutig erkennen lassen und eine Begründung enthalten.

Kulturartspezifische Verschiebungen der Sperrfrist sind bei entsprechender fachlicher Begründung möglich.

Für Betriebe, die unter gleichen regionaltypischen Gegebenheiten und Anbaubedingungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 3 wirtschaften, kann ein gemeinschaftlicher Sammelantrag gestellt werden, sofern die einzelnen Betriebe eindeutig erkennbar sind und eine einheitliche Begründung vorliegt.

Anträge auf Verschiebung können nur **rechtzeitig** vor Beginn der in § 4 Abs. 5 genannten Zeiträume genehmigt werden.

Die Dauer der Genehmigung (einjährig oder mehrjährig) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der **zuständigen Behörde**.

**Anmerkung:** Rechtzeitig bedeutet bei einer Vorverlegung der Sperrfrist im Herbst, dass der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist genehmigt sein muss. Bei einem späteren Beginn der Sperrfrist muss der Antrag vor Beginn der regulären Sperrfrist genehmigt sein.  
Zuständig ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich.

#### § 4 (6): Mengenbegrenzung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht

Die Regelung gilt für

- Gülle, Jauche und sonstige flüssige **organische Düngemittel**,
- **organisch-mineralische Düngemittel** mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff und
- Geflügelkot.

Als **Hauptfrucht** gelten hier alle Kulturen, die im Anbaujahr (Kalenderjahr) geerntet werden.

Bei der Berechnung der Obergrenzen dürfen die Ausbringverluste nicht abgezogen werden.

**Anmerkung:** Die Mengengrenzung gilt für Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische Düngemittel (nicht für feste wie Stallmist), für feste und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff und Geflügelkot.

Als Hauptfrucht gelten hier alle Kulturen, die im Anbaujahr (Kalenderjahr) geerntet werden. Eine Futterzwischenfrucht beispielsweise, die im Herbst noch geerntet wird, wäre die letzte Hauptfrucht. Da die Mengengrenzung erst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht greift, dürfte in diesem Fall die Futterzwischenfrucht noch bis zur Höhe des Düngedarfes mit Gülle gedüngt werden. Das gleiche gilt für etwaige Zweit- oder Zwischenfrüchte, die zur Vergärung in einer Biogasanlage angebaut werden, soweit sie im Herbst noch geerntet werden.

## § 5 Nährstoffvergleich

### § 5 (1): Art des Nährstoffvergleichs

Bei der Berechnung des Nährstoffvergleiches als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach § 2 Nr. 1 zu Grunde zu legen.

Die jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleiche beziehen sich immer auf alle vom Betrieb im Bezugsjahr bewirtschafteten Flächen (Eigentum, Pacht, Tausch).

Bei **Flächentausch** innerhalb des gewählten Düngjahres wird die Fläche anteilig für den Zeitraum des Düngjahres, in dem die Fläche bewirtschaftet wurde, für den Nährstoffvergleich berücksichtigt.

**Anmerkung:** Beispiel: Wird eine Fläche zeitweise einem anderen Betrieb zur Nutzung überlassen, etwa zum Anbau von Gemüse als Zweitfrucht, dann wird die Fläche anteilig für den Zeitraum des Düngjahres, in dem die Fläche bewirtschaftet wurde, für den Nährstoffvergleich berücksichtigt.

Die Anrechnung des zugeführten Phosphats aus der eigenen Tierhaltung erfolgt über die Nährstoffausscheidung der Tiere gemäß Vorgaben der Landwirtschaftskammer. Betriebsindividuelle Werte können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Die Anrechnung des zugeführten betriebsfremden Phosphats erfolgt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

### § 5 (2): Anrechnung des zugeführten Stickstoffs

Die Anrechnung des zugeführten betriebsfremden Stickstoffs erfolgt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Ausbringverluste für importierte organische Düngemittel:  
Auf der Basis der Werte nach Anlage 6 ergeben sich absätzig gerechnet folgende Werte für die reinen **Ausbringungsverluste** (auf der Basis Nährstoffgehalt ab Lager bzw. vor der Ausbringung z.B. Gülleanalyse):

Rindergülle/-jauche.....	18 %
Schweinegülle/-jauche.....	14 %
Rindermist.....	14 %
Schweinemist .....	15 %
Geflügelmist/-trockenkot.....	17 %
Pferdemist/Schafe .....	9 %

**Anmerkung:** Diese Verlustwerte sind in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ hinterlegt. Für weitere organische Düngemittel (z. B. Mischgülle, Gärsubstrate) gelten die Verlustwerte, wie sie in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ von der Landwirtschaftskammer vorgegeben sind.

### § 5 (3): Betriebliche Besonderheiten/Zuschläge

Die „**letzte Kultur vor Winter**“ ist die Kultur, die noch im gleichen Kalenderjahr geerntet wird.

**Anmerkung:** Gemäß Anlage 6, Zeilen 12 bis 14 werden beim Anbau als letzte Kultur für Gemüsearten aus der Gruppe I 50 kg/ha N, für Gemüsearten aus der Gruppe II 80 kg/ha und für Gemüsearten aus der Gruppe III 120 kg/ha N als unvermeidbare Überschüsse vom N-Saldo abgezogen. Diese Werte sind in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“ hinterlegt. Sofern ein Gemüse in „Rechnung Abfuhr von der Fläche“ als „letzte Kultur“ gekennzeichnet wird, werden die entsprechenden Verluste automatisch im Ergebnis Nährstoffvergleich in der Zeile „Abzug für Gemüse“ ausgewiesen.

### § 5 (4): Ausnahmen

Zu den Baumobstflächen zählen auch **Streuobstwiesen**, so lange nicht die Grünlandnutzung im Vordergrund steht. Diese Entscheidung muss durch die zuständige Behörde vor Ort getroffen werden.

Die Regelungen zu Baumobst werden analog für **Strauchobst** angewandt.

**Weihnachtsbäume** gelten als Zierpflanzen.

Zur Bestimmung der maximal jährlich anfallenden Stickstoffmengen (Stickstoffausscheidungen) von **100 kg** bzw. **500 kg** dürfen keine Abzüge von den Werten aus Anlage 5 vorgenommen werden.

Die betroffenen Flächen können, müssen aber nicht ausgenommen werden

Für die Inanspruchnahme der Ausnahme genügt es, dass eines der jeweiligen Kriterien für die **Flächen** (Nr. 1 und 2) bzw. **Betriebe** (Nr. 3 und 4) erfüllt ist.

**Beispiel 1:** Der Betrieb bewirtschaftet mehr als 10 ha, bringt aber auf keiner seiner Flächen wesentliche Nährstoffmengen an N und P aus  
⇒ keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs.

**Beispiel 2:** Der Betrieb erfüllt die Anforderungen nach Nr. 4 (es müssen hier immer alle drei Kriterien a bis c erfüllt sein!), düngt aber seine Flächen mit wesentlichen Nährstoffmengen  
⇒ keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs.

Der Betrieb hat die entsprechenden **Nachweise zu erbringen**, dass er die Ausnahme in Anspruch nehmen kann. Die zuständige Behörde kann hierzu nach § 8a DüMG dem Betrieb die Vorlage der Unterlagen anordnen.

Zur Erläuterung siehe auch Anlage 1.

**Anmerkung:** Gemäß § 5 (4) sind von der Nährstoffvergleichspflicht ausgenommen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturlflächen des Wein- und Obstbaus,  
(Da Streuobstwiesen - wenn nicht die Grünlandnutzung im Vordergrund steht - und Strauchobst als Baumobstflächen gewertet werden, sind diese ebenfalls ausgenommen.  
Da die Weihnachtsbäume als Zierpflanzen gelten, sind auch die Weihnachtsbaumkulturen von der Nährstoffvergleichspflicht ausgenommen.)
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,  
(Es handelt sich um die Ausscheidungen der Tiere, wobei keine Verluste abgezogen werden.)
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfälle zur Beseitigung nach § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufbringen,  
(Analog zu den Anmerkungen zu § 3 (3) kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass keine Nährstoffvergleiche notwendig sind, wenn im Betriebsdurchschnitt < 50 kg N je ha und Jahr und < 30kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha und Jahr aufgebracht werden.  
Die beim Weidegang auf die Flächen gelangenden N- und P-Ausscheidungen stellen kein Aufbringen im Sinne der Düngeverordnung dar (s. Anmerkung auf Seite 1). Bei der Frage, ob im Betriebsdurchschnitt < 50 kg N je ha und Jahr und < 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha und Jahr aufgebracht werden, werden die auf der Weide anfallenden N- und P-Mengen entsprechend dem Weideanteil abgezogen.  
Ein Betrieb, der diese Bedingung erfüllt, ist von der Nährstoffvergleichspflicht befreit, auch wenn er die Bedingungen nach Nr. 4 nicht erfüllt.)
4. Betriebe, die
  - a. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  
(Die Flächen nach den Nummern 1 und 2 können ausgenommen werden, um unter die 10-ha-Grenze zu kommen, sie müssen aber nicht ausgenommen werden.)
  - b. höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und
  - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen.  
(Es handelt sich um die Ausscheidung der Tiere, wobei keine Verluste abgezogen werden dürfen. Gemäß Anlage 1 werden nur die N-Ausscheidungen der im Betrieb gehaltenen Tiere berücksichtigt, importierte Wirtschaftsdünger hingegen bleiben unberücksichtigt.  
Der Betrieb ist nur dann von der Nährstoffvergleichspflicht befreit, wenn alle drei Bedingungen a), b) **und** c) erfüllt sind.)

Die Betriebe müssen belegen, dass sie von der Nährstoffvergleichspflicht befreit sind, am einfachsten durch einen Nährstoffvergleich. Ansonsten kann der DLWK die Vorlage der Unterlagen anordnen. Auch wenn die Betriebe befreit sind, ist die N-Obergrenze einzuhalten.

## § 6

### Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs

Die Bewertung des dreijährigen Mittels für Stickstoff ist frühestens nach dem 31. März 2009 möglich.

Werden die Werte von Abs. 2 Nr. 1 oder 2 überschritten, findet eine **Bewertung der Nährstoff-überhänge** durch die zuständige Behörde bzw. durch die für die landwirtschaftliche Beratung zuständige Stelle statt. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Anforderungen des § 3 Abs. 4 erfüllt sind.

Zur Bewertung des betrieblichen Phosphatüberschusses im sechsjährigen Mittel können auch die Phosphatvergleiche aus den Jahren vor 2006 herangezogen werden.

**Anmerkung:** Die Bewertung der N-Überhänge erfolgt über das Modul „N-Überhangbewertung“ in der Excel-Anwendung „Nährstoffvergleich NRW“. Es wird empfohlen, diese Berechnungen bereits bei einer einjährigen Überschreitung des jeweils geltenden maximal zulässigen N-Überhanges durchzuführen, um den Betrieb frühzeitig auf einen etwaigen Beratungsbedarf hinzuweisen. Beratungsbedarf ist anzunehmen, wenn die N-Überhangbewertung ein N-Einsparpotenzial von über 30 kg/ha N ausweist.  
Bei Überschreitung der P-Überhänge sind im Gegensatz zum Stickstoff keine gesonderten Berechnungen vorgesehen. Zur Bewertung des P-Überschusses im sechsjährigen Mittel können die Ergebnisse aus den Nährstoffvergleichen aus den Jahren vor 2006 herangezogen, wenn dadurch das langjährige Mittel unter den maximal zulässigen Überhang von 20 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> gebracht werden kann. Eine Verpflichtung, diese Werte heranzuziehen, besteht jedoch nicht.

## § 7 Aufzeichnungen

### § 7 (1): Allgemeinen Aufzeichnungen

Hinsichtlich der **Ausnahmen** wird zu den Ausführungen zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

Liegen die nachgewiesenen Ausnahmen vor, können von den Betrieben keine Unterlagen zu z.B. Boden- und Substratuntersuchungsergebnissen verlangt werden.

Zur Erläuterung siehe auch Anlage 1.

**Anmerkung:** Betriebe, die nach § 5 (4) von der Nährstoffvergleichspflicht befreit sind, sind auch von den Aufzeichnungspflichten gemäß § 7 (1), Satz 1 Nr. 1 (Bodenuntersuchung auf Stickstoff und Phosphat) und Nr. 2 (Nährstoffgehalte organischer Düngemittel, organisch-mineralischer Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdüngern) befreit, soweit die Aufzeichnungen nicht für andere Rechtsbereiche wie z. B. die Klärschlammverordnung oder die Bioabfallverordnung benötigt werden.  
Diese Aussagen gelten **nicht** für die Aufzeichnungen nach § 7 (2) (Fleischmehl, Knochenmehl, Fleischknochenmehl).

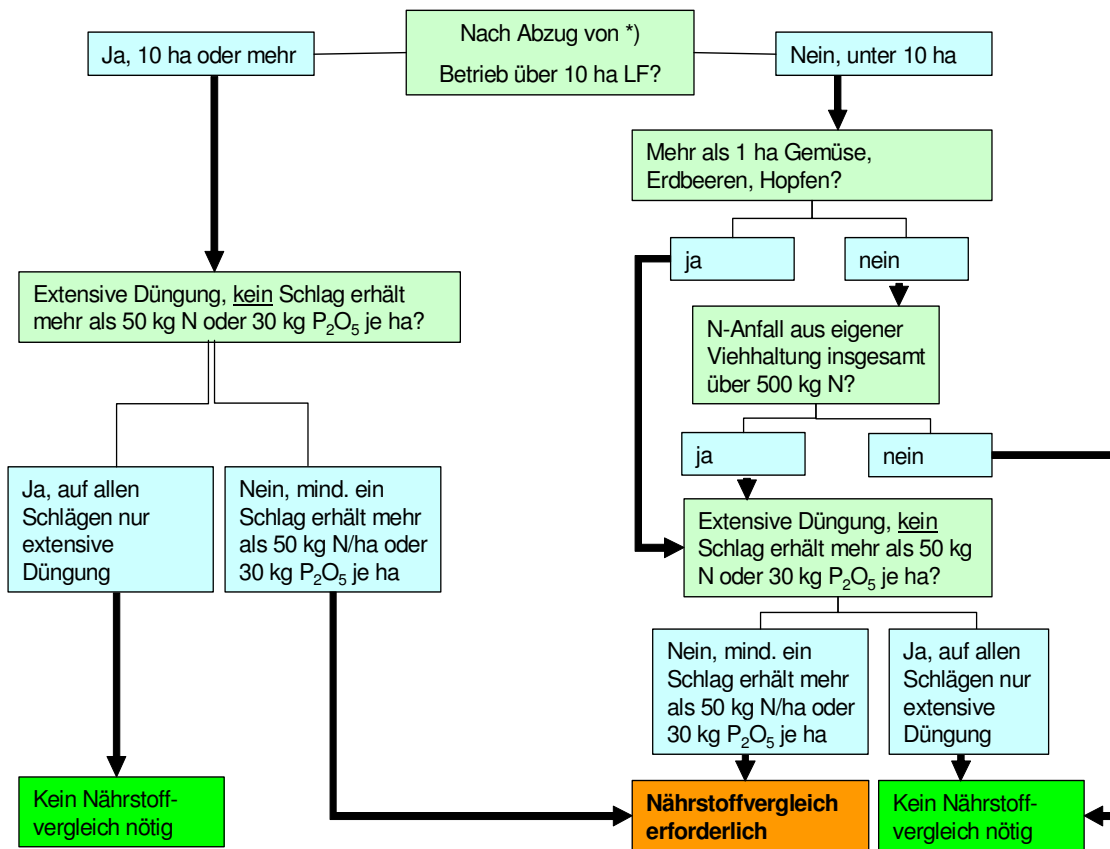
## § 8 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

### § 8 (2) und (3): Sofortige Einarbeitung

**Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber 3 Stunden nach Ausbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

**Anmerkung:** Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Da auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen die Pflicht zur sofortigen Einarbeitung besteht, ist im Prinzip die Kopfdüngung mit diesen Düngern generell verboten.

## Anhang 1: Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs und von Aufzeichnungen



\*) Zierpflanzen, Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen  
nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- und Obstbaus  
reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen

nach Djuren, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2007

## **Anhang 2: Art.5 Nr. 3 der KOM-Entscheidung zur deutschen Ausnahmegenehmigung**

Jeder landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan, in den die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Viehdung sowie von chemisch-synthetischen Stickstoff- und Phosphatdüngern eingetragen werden. Jeder Betrieb muss spätestens ab dem 1. Februar diesen Plan für jedes Kalenderjahr vorweisen können.

Der Düngeplan muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Größe des Viehbestands, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zur gelagerten Dungmenge
- (b) Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Betrieb erzeugten Dungs (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung)
- (c) Fruchtfolge sowie die Fläche für intensives Grünland und die Anbaufläche für jede Kultur, einschließlich einer Skizze der Lage der einzelnen Felder
- (d) der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf der Kulturen
- (e) Menge und Art des Dungs, der nicht in dem Betrieb verwendet wird, der vom Betrieb verbraucht oder aufgenommen wird
- (f) Beitrag des Bodenumusgehaltes zur Nettomineralisation, eine Quantifizierung des Stickstoffgehaltes im Boden zu Beginn der Vegetationsperiode sowie der Beitrag der Reste der Kulturpflanzen und der Leguminosen.
- (g) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels Dung (bei hinsichtlich der Kultur und der Bodenart homogenen Parzellen)
- (h) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels chemisch-synthetischer oder sonstiger Düngemittel

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die tatsächlichen Bewirtschaftungspraktiken widerspiegeln.

### Anhang 3:

Formel zur Berechnung der anfallenden Stickstoffmenge anhand des Harnstoffgehalts der Milch (§ 4 (3))

N-Ausscheidung [g N/Tag]:  
 $124 + (1320 \times \text{Milchharnstoff-N [g N/kg Milch]})$   
 $+ (1,87 \times \text{Milch-N [g N/Tag]})$   
 $- 6,90 \times \text{Milchmenge [kg /Tag]}$

Erforderliche Daten:  
- Milchharnstoff, ppm  
- Milchmenge, kg/Tag  
- Milcheiweißgehalt, %  
- Annahme: 320 Melktage, 45 Trockenstehtage

Nach oben genannter Formel wird im Programm „Nährstoffvergleich NRW“ die N-Ausscheidung in kg/Stallplatz für 320 Tage berechnet. Für die 45 Trockenstehtage werden in Abhängigkeit von der Futtergrundlage zu dem berechneten Wert folgende Werte hinzugerechnet (von Dr. Pries nach Vorgaben der DLG ermittelt):

N-Ausscheidung Trockensteher kg in 45 Tagen	
Grünland	11,52
Acker	9,81